

# **Satzung Südliches Kulturwerk Mehlem**

## **§1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „**Südliches Kulturwerk Mehlem**“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein Südliches Kulturwerk Mehlem verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Mehlem.
- 3) Der Satzungszweck wird durch die Durchführung von Veranstaltungen, Kursen, Seminaren, öffentlichen Vorträgen, Diskussionen und kulturellen Veranstaltungen in Mehlem erfüllt.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod
  - Austritt oder
  - Ausschluss.
- 3) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

## **Satzung Südliches Kulturwerk Mehlem**

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

5) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beendet werden, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht gezahlt hat.

6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

### **§ 4 Beiträge**

1) Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Beiträge sollen im Lastschrift-einzugsverfahren entrichtet werden.

2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Beiträgen besteht nicht.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 6 Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister

Der Vorstand besteht höchstens aus diesen vier Mitgliedern und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Über die Zahl dieser weiteren Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der gesamte Vorstand ist jeweils Einzelvertretungsberechtigt.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren mit folgender Maßgabe von der Mitgliederversammlung gewählt:

a) Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.

b) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

## **Satzung Südliches Kulturwerk Mehlem**

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

d) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

e) Der Vorstand kann zur Sicherung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung beschließen.

3) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereines und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Mitgliederversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

1) Jährlich findet mindestens, möglichst im zweiten, Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher in schriftlicher Form.

Diese Einladung kann auch in Form einer elektronischen Mail erfolgen. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen nach Bedarf statt.

2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.

3) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladefrist von einer Woche.

Die Einladung erfolgt wie unter Abs. 1) dieser Vorschrift beschrieben. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereines oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden.

## **Satzung Südliches Kulturwerk Mehlem**

5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5% der ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden.

7) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und von einem Vorsitzenden unterzeichnet.

### **§ 8 Kassenprüfung**

1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechnungsunterlagen der Vorstandsmitglieder einzusehen.

2) Die Kassenprüfer haben nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines Mitgliedes über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.

3) Der Vorstand hat das gesamte Rechnungswesen den Kassenprüfern nach vorliegendem Rechnungsabschluss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu überlassen.

4) Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz. Diese Regelung währt solange bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung gemäß § 14.8. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Letzteres gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **Satzung Südliches Kulturwerk Mehlem**

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung kultureller Angebote.

Bonn, den